OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850594/31/HW

Datum:
Linz, 20. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde der X GmbH, X, X, vertreten durch die X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 4. Jänner 2016 betreffend die Feststellung der Grundumlagenpflicht 2015 gemäß § 128 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz

zu Recht:

I. Es wird der Beschwerde stattgegeben und in der Sache wie folgt entschieden:
Für das Jahr 2015 besteht eine Grundumlagenpflicht (hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid angeführten Berechtigungen bzw. Mitgliedschaft) im Ausmaß von 0,00 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Präsidenten der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 4. Jänner 2016 wurde festgestellt, dass für die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Grund der im angefochtenen Bescheid angeführten Berechtigungen bzw. Mitgliedschaft eine Grundumlagenpflicht in Höhe von 160.576,37 Euro für das Jahr 2015 bestehe.

I.2. Die Bf erhob gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 15. Jänner 2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass für das Jahr 2015 lediglich eine Grundumlagenpflicht in Höhe von 6.695,92 Euro bestehe, in eventu wurde die Zurückverweisung der Angelegenheit beantragt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die Beschwerde mit Erkenntnis vom 15. September 2016 als unbegründet ab. Aus Anlass einer gegen dieses Erkenntnis erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ (der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich) vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52, betreffend Grundumlage 2015, ein. Mit Erkenntnis vom 29. September 2017, V 43/2017-11, hob der Verfassungsgerichtshof die in Prüfung gezogene Verordnung als gesetzwidrig auf. Mit Erkenntnis vom 29. September 2017, E 2535/2016-18, hob der Verfassungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. September 2016 wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung auf.

I.4. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensablauf/festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt einliegenden Unterlagen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 128 Abs. 1 WKG hat der Präsident der Landeskammer über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht einen Bescheid zu erlassen, wenn dies vom Zahlungspflichtigen spätestens einen Monat nach Vorschreibung verlangt wird. Da der angefochtene Bescheid das Ausmaß der Grundumlagenpflicht betrifft, ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens die Frage, in welcher Höhe von der Bf eine Grundumlage im verfahrensgegenständlichen Jahr zu leisten ist. Wenn der angefochtene Teil eines Bescheides vom übrigen Teil nicht trennbar ist, kann Teilrechtskraft nicht eintreten und es ist auch bei bloß teilweiser Anfechtung über den nicht angefochtenen Teil abzusprechen (vgl. etwa VwGH 04.08.2015, Ra 2015/06/0039), sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im

Rahmen der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung ändern kann, und zwar (auch über das Beschwerdebegehren hinaus) sowohl zu Gunsten wie auch zu Ungunsten der Bf.

II.2. Da die Verordnung „Beschluss der Fachgruppentagung“ der Fachgruppe Holzindustrie in der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 7. Oktober 2011, verlautbart in der „Oberösterreichischen Wirtschaft“ vom 19. Dezember 2014, Nr. 51/52, betreffend Grundumlage 2015, vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben wurde, kann der Bf für das Jahr 2015 mangels Rechtsgrundlage keine Grundumlage vorgeschrieben werden und es besteht daher auch keine Verpflichtung der Bf zur Zahlung einer Grundumlage für das Jahr 2015 (vgl. in diesem Sinne bereits LVwG Oö. vom 9. Mai 2016, GZ: LVwG-850225/24/HW).

Für das Jahr 2015 besteht somit (nur) eine Grundumlagenpflicht (hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid angeführten Berechtigungen bzw. Mitgliedschaft) im Ausmaß von 0,00 Euro. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240,00 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger